

# Statuten

## **ZWECKVERBAND KREISSCHULE UNTERGÄU**

01.01.2025

## **Inhaltsverzeichnis**

|            |                                                                      |           |
|------------|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Allgemeines .....</b>                                             | <b>3</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Verfahren und Mitwirkungsrechte .....</b>                         | <b>4</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Organe.....</b>                                                   | <b>5</b>  |
| <b>3.1</b> | <b>Delegiertenversammlung.....</b>                                   | <b>5</b>  |
| <b>3.2</b> | <b>Vorstand.....</b>                                                 | <b>7</b>  |
| <b>3.3</b> | <b>Revisionsstelle .....</b>                                         | <b>8</b>  |
| <b>3.4</b> | <b>Kommissionen.....</b>                                             | <b>8</b>  |
| <b>3.5</b> | <b>Schulleitung.....</b>                                             | <b>9</b>  |
| <b>3.6</b> | <b>Personal .....</b>                                                | <b>9</b>  |
| <b>4</b>   | <b>Finanzierung, Kostenverteiler, Rechnungsführung, Haftung.....</b> | <b>10</b> |
| <b>5</b>   | <b>Finanzhaushalt .....</b>                                          | <b>11</b> |
| <b>6</b>   | <b>Schlussbestimmungen .....</b>                                     | <b>11</b> |

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise in diesen Statuten dient der Vereinfachung und gilt für sämtliche Geschlechtsformen.

Die Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden Gunzgen, Hägendorf, Kappel und Rickenbach beschliessen, in der Absicht alle Abteilungen der Sekundarschule der Stufen E und B sowie die Musikschule aller Schulstufen unter zweckmässiger Verwendung der vorhandenen Mittel zum Wohl der Schüler in einer Kreisschule gemeinsam zu führen, gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit.a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, folgenden Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Untergäu.

## **1 Allgemeines**

### **§ 1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen Zweckverband Kreisschule Untergäu bilden die Einwohnergemeinden Gunzgen, Hägendorf, Kappel und die Einheitsgemeinde Rickenbach als Verbandsgemeinden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachstehend Zweckverband genannt) gemäss den vorliegenden Statuten und § 166 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1).

<sup>2</sup> Sitz des Zweckverbandes ist Hägendorf.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweckverband bezweckt die Errichtung und den Betrieb einer Kreisschule zur Führung aller Abteilungen der Sekundarschule der Stufen E und B, der Musikschule aller Schulstufen sowie die Errichtung und den Unterhalt der dazu benötigten Anlagen, soweit sie nicht von den Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt oder gemietet werden.

### **§ 3 Dauer**

Die Dauer ist unbegrenzt.

### **§ 4 Bekanntmachungen**

Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

### **§ 5 Schulorte**

<sup>1</sup> Mögliche Schulorte sind die Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach § 22 Abs. 1 lit.e.

### **§ 6 Schülertransport**

Schülertransporte können durchgeführt werden, sofern sie vom zuständigen Departement des Kantons Solothurn als subventionsberechtigt anerkannt werden.

### **§ 7 Räumlichkeiten**

<sup>1</sup> Die verbandseigenen Schulanlagen werden vom Zweckverband unterhalten und betrieben.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden stellen nach Absprache Räumlichkeiten, die zusätzlich für den Schulbetrieb benötigt werden, gegen einen zu vereinbarenden Mietzins zur Verfügung. Unterhalt und Betrieb werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden sichergestellt.

## **2 Verfahren und Mitwirkungsrechte**

### **§ 8 Sachgeschäfte**

Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- a) Beitritt zum Zweckverband;
- b) Alle Statutenänderungen;
- c) Auflösung des Zweckverbandes;
- d) Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche dem obligatorischen Referendum gemäss § 11 unterstehen oder gegen welche gemäss § 12 das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

### **§ 9 Verfahren**

Anträge der Delegiertenversammlung, für welche gemäss § 8 eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erforderlich ist, sind innert 9 Monaten seit Bekanntgabe durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Gemeindebeschlüsse sind nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

### **§ 10 Initiative der Stimmberechtigten**

<sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann eine Initiative gemäss §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

<sup>2</sup> Die Frist nach § 81 Abs. 4 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

<sup>3</sup> Die Frist nach § 83 Abs. 1 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

### **§ 11 Obligatorisches Referendum**

<sup>1</sup> Beschlüsse über Investitionen über CHF 1.0 Mio. unterstehen dem obligatorischen Referendum.

<sup>2</sup> Über diese Beschlüsse muss nach dem Recht der Verbandsgemeinden abgestimmt werden.

### **§ 12 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 GG und § 8 der Statuten fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 GG).

<sup>2</sup> Das Budget ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 GG).

<sup>3</sup> Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 1 Mio. oder jährlich wiederkehrend CHF 500'000 nicht übersteigen.

### **§ 13 Annahme von Vorlagen**

Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Obligatorisches Referendum: wenn alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben;
- b) Fakultatives Referendum: wenn drei Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

## **3 Organe**

### **§ 14 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle;
- d) Kommissionen;
- e) Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz;
- f) Schulleitung

### **3.1 Delegiertenversammlung**

#### **§ 15 Wahl der Delegierten**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus 11 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Jeder Verbandsgemeinde steht vorerst ein Delegierter zu. Die restlichen Delegierten werden proportional zu den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden gemäss §§ 107-108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; BGS 113.111) zugeteilt. Die Verteilungszahl wird aus der Summe der Einwohnerzahlen aller Verbandsgemeinden geteilt durch 8 ermittelt.

<sup>3</sup> Die Berechnung der Anzahl Delegierter erfolgt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG) des Geltungsjahres.

<sup>4</sup> Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden entsenden für jeweils eine vierjährige Amtsperiode, wenn möglich gewählte Gemeinderatsmitglieder als Delegierte. Die Wahl erfolgt nach dem Recht der Verbandsgemeinden.

<sup>5</sup> Die Verbandsgemeinden teilen die Namen der Gewählten dem Vorstand schriftlich mit.

<sup>6</sup> Die Delegierten werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung der Kreisschule Untergäu entschädigt.

#### **§ 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

<sup>2</sup> Nebst den stimmberechtigten Delegierten nehmen der Vorstand, die Schulleitung, die Präsidenten der Kommissionen, der Finanzverwalter und der Zweckverbandschreiber an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören.

#### **§ 17 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird zur Beratung und Beschlussfassung über das Budget und zur Genehmigung der Jahresrechnung jährlich zu mindestens zwei Sitzungen einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

<sup>3</sup> Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand;
- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten.

## **§ 18 Leitung und Verfahren**

<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung

<sup>2</sup> Jeder Delegierte hat eine Stimme.

<sup>3</sup> Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten. Der Delegierte kann sich beim Präsidenten abmelden und mitteilen, welcher andere Delegierte aus derselben Verbandsgemeinde ihn vertritt.

<sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden können anstelle ihres ordentlichen Delegierten einen Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung unter vorheriger schriftlicher Meldung durch die Gemeindeverwaltung oder den Gemeindepräsidenten an den Präsidenten bestimmen.

<sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit der delegierten Stimmen anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist geheim zu wählen. Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen. Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff. GG).

<sup>6</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt und den Verbandsgemeinden und den Delegierten zugestellt.

<sup>7</sup> Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## **§ 19 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:

- a) ihren Präsidenten;
- b) ihren Vizepräsidenten;
- c) zwei Stimmenzähler.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:

- a) die Mitglieder des Vorstandes;
- b) den Präsidenten des Vorstandes;

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt von § 8 fallen der Delegiertenversammlung folgende Aufgaben zu:

- a) Erlass der Pflichtenhefte und Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen gemäss § 25;
- b) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung;
- c) Festlegung des Kostenverteilers gestützt auf § 34;
- d) Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen, namentlich einer Dienst- und Gehaltsordnung;
- e) Beschluss über Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen;
- f) Festlegung der Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten an die Musikschule. Die Gewährung eines Familienrabattes ist Sache der einzelnen Gemeinden;
- g) sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement).

## 3.2 Vorstand

### § 20 Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, wenn möglich gewählte Gemeinderatsmitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- |                        |               |
|------------------------|---------------|
| a) Gemeinde Gunzgen    | 1 Mitglied;   |
| b) Gemeinde Hägendorf  | 2 Mitglieder; |
| c) Gemeinde Kappel     | 2 Mitglieder; |
| d) Gemeinde Rickenbach | 1 Mitglied.   |

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung ihre Kandidaten für den Vorstand bzw. für das Präsidium zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt auf die gesetzliche Amtsdauer.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Präsident und Vizepräsident müssen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören.

<sup>4</sup> Die Schulleitung, die Präsidenten der Kommissionen, der Finanzverwalter und der Zweckverbandschreiber nehmen an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### § 21 Einberufung

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

<sup>3</sup> Mindestens 2 Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

### § 22 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach aussen. Er nimmt alle Aufgaben und Funktionen wahr, für die nach der Volksschulgesetzgebung die kommunale Aufsicht zuständig ist. Dazu gehören vor allem:

- a) Abschluss der fachlichen Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde;
- b) Anstellung der Schul- und Musikschulleitung sowie der übrigen nach DGO-Angestellten;
- c) Erteilung des Leistungsauftrags an die Schulleitung;
- d) Genehmigung des Leitbildes und des Schulprogramms;
- e) Festlegung der Schulorte, wobei auf die schulischen und räumlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen ist;
- f) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- g) Abschluss von Versicherungen (Sach-, Unfall- und Krankenversicherung etc.);
- h) Genehmigung des Instrumental-Angebots der Musikschule;
- i) Bewilligung der Anschaffung von Einrichtungen und Gerätschaften.

<sup>2</sup> Ausserdem obliegen ihm zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
- b) Vollzug der im Rahmen der Erfüllung des Verbandszweckes relevanten kantonalen Gesetzgebung;
- c) Verkehr mit kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern;
- d) Laufende Orientierung der Verbandsgemeinden über wichtige Verbandsangelegenheiten;
- e) Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen, Bestimmung der Mitglieder und Erlass der Pflichtenhefte;
- f) Ausarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung sowie der übrigen gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinverbindlichen Erlasse zuhanden der Delegiertenversammlung;

- g) Erlass von Verordnungen und Weisungen, soweit diese nicht von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind;
- h) Ausarbeitung des Kostenverteilers;
- i) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Finanzkompetenz;
- j) Beschluss über Ausgaben, insbesondere, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen
  - für einmalige Ausgaben von weniger als CHF 50'000.00 pro Geschäft
  - für jährlich wiederkehrende Ausgaben von weniger als CHF 30'000.00 pro Geschäft;
- k) Antragstellung auf Änderung dieser Statuten zuhanden der Delegiertenversammlung bzw. zuhanden der Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup> Ferner ist er für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

## **§ 23 Stimmrecht und Quorum**

<sup>1</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **3.3 Revisionsstelle**

### **§ 24 Wahl und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die aussenstehende Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils maximal vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Sie prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteilung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Weisungen des Kantons. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **3.4 Kommissionen**

### **§ 25 Art und Anzahl**

- e) Die Delegiertenversammlung wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:
- f) Liegenschaftskommission                      4 Mitglieder              0 Ersatz
- g) Rechnungsprüfungskommission              2 Mitglieder              1 Ersatz  
oder eine externe Revisionsstelle

#### **3.4.1 Liegenschaftskommission**

### **§ 26 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Liegenschaftskommission setzt sich zusammen aus den Finanzverwaltern oder einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Die Schulleitung, der Hauswart sowie der Bauverwalter der Sitzgemeinde können mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die Liegenschaftskommission konstituiert sich selbst und wählt eine Person als Präsident.

## § 27 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Liegenschaftskommission befasst sich mit allen Fragen des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der verbandseigenen Schulanlagen sowie aller Mietverhältnisse.

<sup>2</sup> Die Liegenschaftskommission verfügt über folgende Aufgaben und Entscheidungskompetenzen, soweit diese nicht durch diese Statuten eingeschränkt sind:

- a) Planung, Anordnung und Überwachung der notwendigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Rahmen des verabschiedeten Budgets mit dem Ziel einer werterhaltenden Anlagebewirtschaftung;
- b) Kostenkontrolle;
- c) Ausgabenkompetenz im Rahmen des verabschiedeten Budgets;
- d) Ausgabenkompetenz bis CHF 10'000.00 pro Geschäft für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben;
- e) Sicherstellung einer werterhaltenden Anlagenbewirtschaftung;
- f) Regelung des Betriebs und Nutzung der Schulanlagen inkl. Fremdnutzung;
- g) Erfüllung weiterer Aufgaben, die der Kommission vom Vorstand zugewiesen werden.

<sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass die Mietverhältnisse vertragsgemäss umgesetzt, nach einheitlichen Grundsätzen und unter Wahrung der gegenseitigen Interessen der Parteien praktiziert werden.

## 3.5 Schulleitung

### § 28 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

<sup>2</sup> Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie hat die Führungsverantwortung betreffend Zielbildung, Organisation, Information, Kontrolle und Förderung.

<sup>3</sup> Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalselektion, -anstellung und -führung, vorbehaltlich der Kompetenzen des Vorstandes gem. § 22;
- b) Personalbeurteilung;
- c) fachliche Leitung;
- d) administrative Leitung;
- e) Schulentwicklung;
- f) Internes Qualitätsmanagement;
- g) Antrag des Gesamtbudgets zuhanden des Vorstandes;
- h) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets;
- i) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten;
- j) Erfüllung weiterer Aufgaben, die der Schulleitung vom Vorstand zugewiesen werden.

## 3.6 Personal

### § 29 Allgemeines

Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

### **§ 30 Präsident des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Präsident des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihm untersteht der Hauptschulleiter.

<sup>2</sup> Er hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 2'000 nicht übersteigen.

### **§ 31 Zweckverbandsschreiber**

<sup>1</sup> Der Zweckverbandsschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbandes.

<sup>2</sup> Die Führung von Schriftverkehr und Administration kann an eine aussenstehende Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

### **§ 32 Finanzverwaltung**

<sup>1</sup> Der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt des Zweckverbandes. Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

## **4 Finanzierung, Kostenverteiler, Rechnungsführung, Haftung**

### **§ 33 Beschaffung der Mittel**

Der Zweckverband beschafft die Mittel durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule;
- c) Staatsbeitragswesen der Volksschule und Musikschule;
- d) Aufnahme von Fremdkapital.

### **§ 34 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Die Betriebskosten sind gesondert auszuweisen und werden auf die Verbandsgemeinden nach den Einwohnerzahlen verteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG) des Geltungsjahres.

<sup>2</sup> Diese Kostenanteile werden vorschüssig verlangt und sind innert 30 Tagen zahlbar. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der gleichen Höhe wie bei der Staatssteuer berechnet.

<sup>3</sup> Ausgaben für Schulbauten und Schulinfrastruktur werden als Betriebskostenbeiträge durch die Verbandsgemeinden finanziert. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Bestimmung unter § 34 Abs. 1.

### **§ 35 Rechnungsführung**

Die Verbandsrechnung wird durch die Finanzverwaltung der Kreisschule nach den gesetzlichen Vorgaben und den Grundsätzen des Rechnungslegungsmodells für solothurnische Gemeinden geführt.

## **§ 36 Haftung**

<sup>1</sup> Der Zweckverband haftet für seine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup> Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung.

## **5 Finanzhaushalt**

### **§ 37 Internes Kontrollsystem**

<sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

### **§ 38 Finanzplan**

Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

### **§ 39 Budget**

Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

### **§ 40 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 1 Mio. und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 500'000 übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

### **§ 41 Finanzierung Investitionsausgaben**

Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **§ 42 Ein- und Austrittsbedingungen**

<sup>1</sup> Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.

<sup>2</sup> Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Schuljahres möglich.

<sup>3</sup> Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmenden Schätzung des Verkehrswertes, der im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Einrichtungen und Gerätschaften zu bemessen ist. Kommt über die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, so findet §44 Abs. 2 Anwendung.

<sup>4</sup> Bei Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktivüberschuss unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 34 zu verteilen. Massgebend ist die durchschnittliche Einwohnerzahl der letzten 10 Jahre vor dem Zeitpunkt der Auflösung.

### **§ 43 Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung**

Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung richten sich nach §112 des kantonalen Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111).

### **§ 44 Beschwerdemöglichkeiten**

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

<sup>3</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten

### **§ 45 Ergänzendes Recht**

Ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz, die Dienst- und Gehaltsordnung der Kreisschule Untergäu und die Gesetzgebungen über die Volksschule und die Musikschulen.

### **§ 46 Änderung der Statuten**

Statutenänderungen bedürfen nebst der Zustimmung jeder Verbandsgemeinde auch der Genehmigung des Regierungsrates.

### **§ 47 Aufhebung der bisherigen Statuten**

Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 1. Januar 2022 mit all ihren Änderungen aufgehoben

### **§ 48 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 01.01.2025 in Kraft.

Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde Gunzgen am ...

Gemeinde Hägendorf am ...

Gemeinde Kappel am ...

Gemeinde Rickenbach am ...

Vom Regierungsrat am ... mit RRB Nr. ... genehmigt.

-----  
Präsident/in Zweckverband

-----  
Zweckverbandsschreiber